

1927 ihre Volljährigkeit erreicht hatte, war auch jedes Verjährungshindernis entfallen, das aus der Rechtsstellung der Mutter zum minderjährigen Kind allenfalls hätte abgeleitet werden können. Andere Hinderungsgründe gegen den Ablauf der Verjährungsfrist bestanden nicht, insbesondere kann sich die Klägerin nicht auf OR Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 berufen, wonach die Verjährung stillsteht, solange die Forderung vor einem schweizerischen Gericht nicht geltendgemacht werden kann. Stand ihr doch nach Art. 28 Ziff. 2 NAG der Gerichtsstand der Heimat zur Verfügung. Ein Tatbestand, der eine Unterbrechung der Verjährung im Sinne von Art. 135 OR bewirkt hätte, ist nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht erstellt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 16. April 1940 bestätigt.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

49. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. November 1940
i. S. Alfred und Joseph B. gegen T. und Mitbeteiligte.

Aufhebung des Gesamteigentums an Grundstücken.

Gemeinderschaft : Die Teilung der einer Gemeinderschaft gehörenden Grundstücke untersteht den allgemeinen Regeln über die Aufhebung des Gesamteigentums, ZGB Art. 342, 343, 654, 651.

Erbengemeinschaft : Auf Festsetzung des Übernahmewertes eines Grundstückes im Schätzungsverfahren gemäss Art. 618 ZGB hat nur derjenige Erbe Anspruch, dem ein Vorrecht auf Zuweisung des Grundstückes zusteht ; andernfalls ist das (körperlich nicht teilbare) Grundstück gemäss Art. 612 ZGB zu bewerten und der Erlös zu verteilen.

Fin de la propriété commune portant sur des immeubles.

Indivision : Le partage des immeubles qui appartiennent à une indivision a lieu conformément aux règles relatives à la fin de la propriété commune. Art. 342, 343, 651, 654 CC.

Communauté héréditaire : Seul l'héritier qui a droit à l'attribution de l'immeuble par préférence peut faire fixer le prix d'attribution par la procédure de l'art. 618 CC ; à défaut d'un tel droit de préférence, l'immeuble qui n'est pas divisible matériellement sera vendu selon l'art. 612 CC et le produit de la vente sera partagé.

Scioglimento della proprietà comune su immobili.

Indivisione : La divisione degli immobili appartenenti ad un'indivisione è soggetta alle norme relative allo scioglimento della proprietà comune. Art. 342, 343, 651, 654 CC.

Comunione ereditaria : Solo l'erede che ha il diritto preferenziale all'attribuzione dell'immobile può farne fissare il prezzo mediante la procedura dell'art. 618 CC ; altrimenti l'immobile che non è divisibile materialmente sarà venduto secondo l'art. 612 CC e il ricavo della vendita sarà ripartito.

Aus dem Tatbestand :

Die Nachkommen des am 13. Juli 1922 verstorbenen Bäckermeisters B. in L., von denen eine Tochter und die beiden Söhne Josef und Alfred B. noch minderjährig waren, schlossen am 1. März 1923 einen Gemeinderschaftsvertrag ab, hauptsächlich in der Absicht, den beiden minderjährigen Söhnen die Möglichkeit einer spätem Übernahme des Geschäftes zu sichern. Als Gemeinschaftsgut bestimmten sie die Bäckereiliegenschaft mit den zugehörigen Mobilien und einigen Wertpapieren und Guthaben, während sie den übrigen Nachlass verteilten. In den Jahren 1927 und 1929 erneuerten sie den Gemeinderschaftsvertrag, wobei sie das Gemeinschaftsgut auf die Liegenschaft mit dem Geschäfts- und Wohnungsmobilien beschränkten, das bis dahin auf Rechnung aller Gemeinder betriebene Geschäft an zwei Geschwister verpachteten und eine Kündigungsfrist festlegten. Als die beiden die Pacht zuletzt ausübenden Gemeinder den Pachtvertrag und den Gemeinderschaftsvertrag auf Ende Januar 1939 kündigten und auch andere Gemeinder den Austritt aus der Gemeinderschaft verlangten, erhoben die beiden inzwischen volljährig gewordenen Söhne Anspruch auf Zuteilung der Geschäftsliegenschaft zum Preise von höchstens Fr. 140,000.—, während die übrigen Gemeinder den Übernahmewert auf Fr. 240,000.— bezifferten. Diese erhoben

Klage gegen die beiden Ansprecher mit dem Begehren auf Anordnung einer Steigerung unter den Gemeindern, eventuell einer öffentlichen Steigerung gemäss Art. 654 und 651 ZGB. Die Beklagten erhoben Widerklage, mit der sie die Zuteilung der Liegenschaft und des Mobiliars zu einem gemäss Art. 618 ZGB durch die zuständige Schatzungskommission festzusetzenden Verkehrswert, event. unter Abfindung auf Grundlage eines Wertes von Fr. 100 000.— verlangten.

Im Unterschied zur ersten Instanz, die die Klage abwies und das Hauptbegehren der Widerklage schützte, entschied das Obergericht des Kantons Luzern mit Urteil vom 12. Juli 1940, dass eine Steigerung unter den Parteien und, falls diese ergebnislos verlaufe, eine öffentliche Steigerung durchzuführen sei, für die es das Teilungsamt Luzern zuständig erklärte und die Bedingungen festsetzte.

Die von den Beklagten gegen dieses Urteil ergriffene Berufung an das Bundesgericht hat dieses abgewiesen

mit folgender Begründung:

Nach Auffassung der Beklagten liegt die den Rechtsstreit entscheidende Frage darin, ob die Teilung ihres mit den Klägern gemeinschaftlichen Eigentums nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung des Gesamteigentums (ZGB Art. 654, 651) oder nach den erbrechtlichen Teilungsregeln stattzufinden habe. Bei Anwendung der letztern setzen die Beklagten voraus, dass gemäss Art. 618 ZGB der Anrechnungswert durch amtlich bestellte Sachverständige festzusetzen und eine Steigerung ausgeschlossen sei. Diese für sie vermeintlich günstigere erbrechtliche Teilung erachten sie als angezeigt, nicht nur weil nach ihrer Auffassung die aus einer Erbengemeinschaft hervorgegangene Gemeinderschaft grundsätzlich nach den Regeln des Erbrechtes aufzulösen sei, sondern ausserdem, weil unter den Parteien eine Gemeinderschaft im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht bestehe, da durch das fälschlicherweise als Gemeinderschaftsvertrag bezeich-

nete Abkommen lediglich die Erbteilung mit Bezug auf das im Streite liegende Grundstück und Gewerbe aufgeschoben und heute demgemäss nachzuholen sei.

Hauptsächlich mit diesem letzten Standpunkt der Beklagten befassen sich die ausführlichen und durchwegs zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz, die zum Schlusse führen, dass unter den Parteien eine wirkliche Gemeinderschaft bestehe und die Teilung demgemäss mangels besonderer Vorschriften nach den allgemeinen Regeln über die Aufhebung des Gesamteigentums vorzunehmen sei. Es ist überflüssig, auf diese Fragen einzutreten; denn es ändert im vorliegenden Falle nichts am Ergebnis, ob die Teilung nach den Regeln des Sachenrechtes oder nach jenen des Erbrechtes durchgeführt wird. Die Teilung des im Streite liegenden, nicht körperlich teilbaren Gemeinschaftsgutes (ZGB Art. 612, 651) müsste auch bei Anwendung der erbrechtlichen Teilungsvorschriften auf dem Wege der öffentlichen oder unter den Gemeinschaftern durchgeführten Versteigerung der Sache und Verteilung des Erlöses stattfinden. Art. 618 ZGB, auf den sich die Beklagten zur Begründung ihres gegenteiligen Standpunktes berufen, hat nicht die Meinung, dass für ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück das Versteigerungsverfahren ausgeschlossen und der Anrechnungswert grundsätzlich durch amtlich bestellte Sachverständige festzustellen sei. Dieses Schätzungsverfahren greift nur Platz, wenn ein Erbe die Zuweisung der Liegenschaft auf Grund eines ihm den Miterben gegenüber zustehenden Vorrechtes beanspruchen kann, sei es gestützt auf eine letztwillige Verfügung des Erblassers oder eine die Erben bindende Vereinbarung, sei es kraft gesetzlicher Vorschrift, wie z. B. bei landwirtschaftlichen Gewerben (ZGB Art. 620) oder in den Fällen der behördlichen Zuweisung bestimmter Erbschaftssachen (Art. 611, 613). Fehlt aber diese bindende Bezeichnung des Übernehmers, so gilt Art. 610 ZGB, wonach auf die Erbschaftssachen alle Erben den gleichen Anspruch haben. Ist die körperliche Teilung, wie im vor-

liegenden Falle, ausgeschlossen und können sich die Erben nicht zur ungeteilten Zuweisung der Sache an einen Miterben zu einem bestimmten Preise einigen, so bleibt, dem erwähnten Grundsatz gemäss, nur die Möglichkeit der Zuweisung im freien Wettbewerb aller Erben, d. h. an den Meistbietenden, und Verteilung des Erlöses. So ist es denn, entgegen einer in der Literatur vertretenen Auffassung, nicht eine Ausnahme, sondern eine Bestätigung und Auswirkung des Grundsatzes der Anspruchsgleichheit der Erben auf die Erbschaftssachen, wenn Art. 612 ZGB vorschreibt, dass mangels Einigung der Erben über die Zuweisung der Sache diese nötigenfalls auf dem Wege der Versteigerung zu verkaufen sei. Es erhält damit jeder Erbe die Möglichkeit, durch Teilnahme an der Steigerung wenigstens den nach seiner Meinung angemessenen Erlös zu erwirken, falls ihm der Gegenstand an sich entgehen sollte.

Die Beklagten haben keinen Rechtstitel dargetan, der ihnen unter Ausschaltung der Anspruchsgleichheit der Miterben ein Vorrecht auf Zuweisung der umstrittenen Liegenschaft gewähren würde. Da es sich bei dieser nicht um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, ist Art. 620 nicht anwendbar. Für ihre Behauptung, dass ihnen zufolge einer vertraglichen Vereinbarung mit den Miterben ein Anspruch auf Zuweisung des Gewerbes zustehe, berufen sich die Beklagten auf die eingangs erwähnte Äusserung des Vormundes der minderjährigen Erben. Dieser hatte zur Begründung seines Antrages auf Bildung einer Gemeinschaft zur Fortführung des Gewerbes unter anderem angeführt, dass den damals noch minderjährigen Beklagten die Möglichkeit einer spätern Übernahme des Geschäftes gesichert werden solle. Darin liegt aber, wie schon die Vorinstanz zutreffend bemerkt, keine Verpflichtung, weder für die Beklagten zur Übernahme des Geschäftes, noch für die übrigen Erben zur Anerkennung eines Vorrechtes der Beklagten. Diese behaupten ferner, es bestehe im Prozesse unter den Parteien Einigkeit darüber, dass die Lie-

genschaft ihnen zuzuweisen sei, streitig sei nur der Anrechnungswert, daraus ergebe sich die Anwendbarkeit von Art. 618 ZGB. Dem steht das eindeutig auf Anordnung der Steigerung gerichtete und im Prozesse nirgends abgeänderte Rechtsbegehren der Kläger gegenüber. Nach den Feststellungen der Vorinstanz waren die Kläger freilich willens, die Liegenschaft den Beklagten für Fr. 240,000.— zu überlassen, nicht aber zu einem Preise von Fr. 140,000.—, den sich die Beklagten höchstens anrechnen lassen wollten. Es ist abwegig, daraus zu folgern, dass die Parteien über die Zuweisung grundsätzlich einig seien; sie streiten sich über das wichtigste Element der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung. Dieser Streit kann sowohl nach den sachenrechtlichen wie nach den erbrechtlichen Regeln nur durch Anordnung der Steigerung gelöst werden (ZGB Art. 654, 651, 612). Die Bezeichnung der zur Mitwirkung zuständigen Behörde und des anzuwendenden Verfahrens ist Sache der kantonalen Instanz.

Vgl. auch Nr. 52. — Voir aussi n° 52.

IV. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

50. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. November 1940 i. S. Wyss gegen Fuchs & Cie.

Ablösung einer Dienstbarkeit durch den Richter. Voraussetzungen.
Art. 736 ZGB ist ein Anwendungsfall von Art. 2. Rührt das Missverhältnis der Interessen von einem Anwachsen der Belastung her, so ist mit zu berücksichtigen, ob dieses auf Ursachen innerhalb oder ausserhalb des Machtbereichs des Belasteten beruht.

Libération judiciaire d'un fonds grevé d'une servitude. Conditions.
L'art. 736 CC règle un cas d'application de l'art. 2 CC. Lorsque la disproportion des intérêts mis en cause provient d'une aggravation des charges, il faut éventuellement tenir compte du fait que l'aggravation dépendait du grevé.